Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus
Band: 94 (2014)

Artikel: Das Ewige Licht in Näfels im historischen Kontext
Autor: Billeter, Nicole
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-584441

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Ewige Licht in Näfels im historischen Kontext

Nicole Billeter

Im Januar 2013 akzeptierte die katholische Kirchgemeinde Näfels ein Urteil, wonach die Stiftung des Ewigen Lichtes in der Kirche Näfels durch eine Privatperson hinfällig wurde. Der Unterhalt des Ewigen Lichtes war seit dem Mittelalter an Grundstücke gebunden gewesen. 2009 stellte der neue Besitzer einer dieser Parzellen die Zahlungen von 70 Franken pro Jahr ein, da er der Meinung war, an eine solch alte Verpflichtung nicht gebunden zu sein. Die Pfarrgemeinde verlangte darauf, dieses Servitut im Grundbuch einzutragen. Versuche zu schlichten scheiterten, so dass die Sache schliesslich vor Gericht kam. Das Glarner Kantonsgericht entschied gegen die Pfarrgemeinde. Sie musste dem beklagten Landbesitzer 5000 Franken Entschädigung und 4000 Franken Gerichtsgebühren bezahlten. Die Verpflichtung zur Bezahlung des Ewigen Lichtes erlosch damit nach mehr als 650 Jahren. Das Gericht urteilte, dass diese Pflicht schon im 19. Jahrhundert, spätestens seit der Bereinigung des Hypothekarwesens (1842–1849), hinfällig gewesen sei. Denn die Kirche hatte es damals versäumt, dieses bestimmte Recht neu zu verankern und in einen Pfandbrief umwandeln zu lassen.

Das Ewige Licht wird aber weiterhin seinen Namen zu Recht tragen: Nach dem Rechtsspruch hatten sich mehrere Personen gemeldet, die den Unterhalt dafür bezahlen wollten.

Jenseitsvorsorge

Die Stiftung eines Ewigen Lichtes war eine wichtige Vorsorge für die Zeit nach dem Wiederkommen Christi, auf das man im Mittelalter fest zählte. Mit Stiftungen oder Schenkungen zeigte man nicht nur (öffentlich) seine Frömmigkeit, sondern traf sinnvolle Jenseitsvorsorge. Diese Vorsorge sollte den Stifterinnen und Stiftern nach dem Tode einige Zeit im Fegefeuer ersparen. Da das Leben allgemein kurz war und man davon ausging, dass man als Sünderin/Sünder sowieso ins Fegefeuer kommen würde, waren solche Stiftungen eine kleine Möglichkeit, etwas davon vorab abzugelten. Meistens wurden Stiftungen von Privatpersonen an die Hand genommen; sie waren eine eigene höchst persönliche Art, der kommenden Zeit des Büssens vorzubeugen. Stiftungen waren Kapitalanlagen, die für einen bestimmten Zweck Zinsen abwarfen, so wie eben die Versorgung eines Ewigen Lichtes;

es konnte sich dabei aber auch um den Lohn eines Priesters handeln, der täglich die Messe für einen Toten zu lesen hatte.

Für die Zeit nach dem Tode versuchten die mittelalterlichen Menschen, sich einen sogenannten Schatz im Himmel zu erwerben. Dies konnte durch aktives Handeln, Werke der Barmherzigkeit und Güte sowie durch den Glauben an Christus geschehen.[1] Mit diesem Schatz im Himmel schaffte man sich eine Art Vorrat für die Seele – ein Seelgerät – wie es damals bezeichnet wurde. Auch in Näfels nahm eine Privatperson für eine andere eine solche Stiftung an die Hand. In diesem Fall ging es nicht um das Seelenheil des Stifters, sondern um eine Person, der der Stifter Unrecht getan hatte. Hier, wie bei anderen Gelegenheiten, ging es um ein Verbrechen wie Totschlag. Ein Täter hatte in einem solchen Fall einem anderen Menschen nicht nur das Leben genommen, sondern, was fast noch wichtiger war, dessen Möglichkeit, sich auf den Tod vorzubereiten. Der Täter nahm dem Opfer also nicht nur das Leben, sondern auch die Chance, getröstet und gewappnet ins Jenseits einzutreten. Im Mittelalter war es wichtig, mit der Letzten Ölung, seiner Beichte und Vergebung versehen, ins Jenseits zu treten. Wurde jemand beispielsweise in einem Streit abrupt getötet, entfiel dieses Mittel.

Sühneopfer

Beim zu besprechenden Fall des Ewigen Lichtes von Näfels handelt es sich um einen solchen Sühnevertrag eines Totschlägers. Es sind uns einige ähnlich gelagerte Fälle bekannt: Auch in diesen musste die Totschläger-Familie bzw. der Täter beispielsweise eine Kerze, ein Ewiges Licht oder Geld an die Kirche für das Seelenheil des Getöteten stiften. Diese Verpflichtung wurde jeweils realrechtlich auf ein oder mehrere Güter, einen Bauernhof, Weinberg etc. geschlagen wie Zinsen für Jahrzeitmessen, Bodenzinsen, Gülten (Schulden) etc. Wurden solche Verpflichtungen nicht abgelöst, lebten sie als Servitute weiter.

Der Fall von Näfels

Das Sühneopfer von Näfels ist ursprünglich jemand von Mollis. Die zu sühnende Tat geschah aller Wahrscheinlichkeit nach im Sommer 1357. Der Täter stiftete das Ewige Licht der Marienkirche in Mollis, der einzigen

[1] z.B. gemäss Matthäus, 19,16 ff./25,35 ff.

in der Gegend. Mit der rechtlichen Abtrennung der neu-reformierten Kirche Mollis kam das Ewige Licht im 16. Jahrhundert nach Näfels. Es wird berichtet, dass die Kirche Mollis damals zwei Ewige Lichter hatte, wovon das eine eben nach Näfels kam.[2]

Der knappe Bericht des Falles war im Jahrzeitbuch der Kirche aufgezeichnet. Jede einzelne Kirche hatte im Mittelalter ihr eigenes Jahrzeitbuch. So wurde sichergestellt, dass keine wichtigen Lokal-Heiligen und -Ereignisse vergessen gingen. Wie der Name sagt, führten die Bücher den Jahreslauf mit seinen Gedenktagen auf. Eine Abschrift des Jahrzeitbuchs der Kirche von Näfels liegt im Kloster Einsiedeln; ein Glarner Mönch des 19. Jahrhunderts verfasste sie dort.[3] Dieses Jahrzeitbuch wurde mit der Reformation nach Näfels übertragen. Der Eintrag zum Näfelser Fall um die Stiftung eines Ewigen Lichtes wegen Totschlags findet sich unter den Datumsangaben: «Julius 17. XVI Kal. Augusti. Allexii confessoris»[4] auf Seite 53 der Abschrift. Es ist also anzunehmen, dass der Totschlag sich am 17. Juli ereignete. Wie üblich verzeichnet die Abschrift den zeitlichen Ursprung der Sühneleistung nicht, es beweist aber die angestrebte Ewigkeit: Vom ersten Eintrag an bis in alle Ewigkeit bestand diese Verpflichtung für das Seelenheil des Getöteten.

Es wird dort berichtet, dass Konrad Müller von Niederurnen wegen des Totschlags an Heini Stucki das Öl für das Ewige Licht, das Tag und Nacht brennen solle, bezahlen werde:

«Item Kunrat Müller von nider urnen hat gesetzt durch
Heini Stuckis den er liblos getan hat, sel heil willen ein ewig
liecht zu brinnen dag & nacht von nussöl [...]»

Dieses Nussöl soll von Müllers Gütern «in brenden, ob dem gůtt zu giesse und ob eyben rüti, dem gůt äschen und dem gůt schufelach» bezahlt werden. Die aufgezählten Güter galten als Sicherheit für diese Verpflichtung, die Konrad Müller und künftige Nachfolger auf den bezeichneten Gütern

[2] Fäh, J.: Kirchliche Chronik Näfels. Näfels 1989.

[3] Das Jahrzeitenbuch der ursprünglichen Pfarrei Mollis-Näfels-Ober Urnen, aus dem pergament. Original abgeschrieben mit einer Vorrede, wie mit geschichtlich-genealogischen Noten versehen im Jahre 1872. Gr. 8 °. XI u. 80 S. Signatur Klosterarchiv Einsiedeln (KAE, EM 98). Abschrift durch P. Justus (Johann Josef) Landolt von Näfels (1815–1883).

[4] Diese verschiedenen Datumsangaben bedeuten alle, dass es sich um den 17. Juli handelt. Die 16. Kalenden des Augusts und der Heiligentag von Alexius dem Bekenner bezeichnen den 17. Juli.

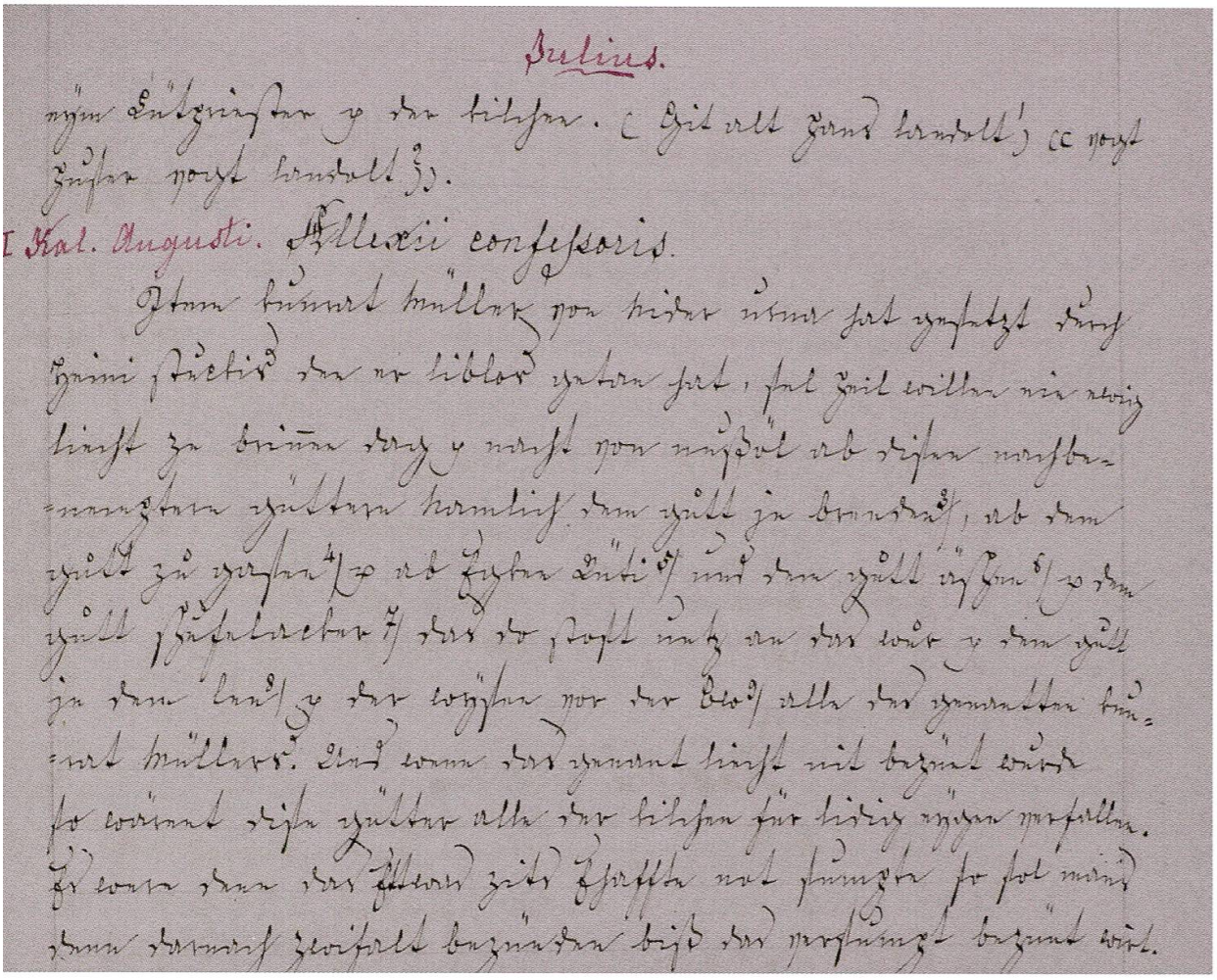

Abschrift des Näfelser Jahrzeitbuches, 19. Jh., verfasst von Pater Justus Landolt. (Klosterarchiv Einsiedeln: Sign. EM 98)

auf sich zu nehmen hatten. Es wurde ausserdem erwähnt, dass bei Nichteinhalten dieser Pflicht die erwähnten Güter der Kirche zufallen würden.

Es handelt sich bei dieser Stiftung um keine allzu ungewöhnliche Entsühnung, und der Eintrag im Jahrzeitbuch der Kirche ist formelhaft, mit anderen Fällen vergleichbar. Es seien hier deswegen weitere Fälle um die Zeit des Glarner Ereignisses erwähnt, die sich ähnlich darstellen:

– Am 10. November 1373 wurde folgender Fall in Bern beurkundet: Paulus von Steinibrunnen kam in Streit mit Hans von Nifwil (beide Bürger von Burgdorf), dabei wurde Hans erschlagen. Paulus musste als Sühne («dur des Hanses seligen selheiles willen») ein Öl-Nachtlicht an den Marienaltar

der Kirche Burgdorf stiften. Das Licht sollte jede Nacht brennen, solange Paulus am Leben war. Nach seinem Tode würde sein Neffe Erhart von Igliswil die Verpflichtung übernehmen, das Licht zu spenden; diese Verpflichtung würde dann auf dessen Grundstücke übertragen. Sollten spätere Nachkommen das Licht nicht mehr von diesem Gut spenden wollen, so würden die Verantwortlichen der Stadt Burgdorf es auf ein Gut übertragen, das sie aussuchten.[5]

Dieser Fall zeigt auf, wie sehr die Familie des Täters absicherte (oder dazu gezwungen wurde), dass das Licht für den Totgeschlagenen ewig brennen würde und so Sühne getan werde. Die Urkunde wurde vom Neffen des Täters verfasst, der die Last der Tat mit dem Versprechen, das Licht an seine eigenen Güter zu binden, für den Onkel weitertrug.

– Am 10. Juni 1378 ist eine weitere Sühneleistung erwähnt:
Uolrich Kristansberg vom Oberen Gummen hatte Streit mit Uolrich Wolf von Balmegg. Dabei kam Wolf ums Leben. Uolrich Kristansberg versicherte, dass er deswegen mit Wolfs Sohn, dessen Freunden und Erben versöhnt sei. Er werde in der Kirche ein Ewiges Licht um der Seele Wolfs willen stiften. Dieses Licht solle auf ewig brennen: «Und ist die kertz ewig und sol öch ewig sin unverzogenlich.» Dieses Licht wurde mit den Gütern Kristansbergs verbunden. Diese Abmachung wird in der Urkunde von der Witwe Wolf als angemessen betrachtet und sie bezeugt, dass dies nach «minem willen, wissen und gunst geschehen ist». Sollten die Erben des Täters dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so hätten Sohn und Freunde von Uolrich Wolf das Recht, die erwähnten Ländereien anzugreifen und damit nachdrücklich auf die Pflicht hinzuweisen.[6]

– Am 7. Juli 1432 wurde folgender Fall beurkundet:
Der zwischenzeitlich verstorbene Walther Jenni von Vitznau hatte vor längerer Zeit («vor ziten») Martin am Stalden erschlagen. Dieser Totschlag war mit den Erben verhandelt und gesühnt worden: Unter anderem mit der Bedingung, dass Walther Jenni ein Ewiges Licht in der Kirche von Risch besorgen und unterhalten müsse, als Trost für die Seele des Erschlagenen («des erslagen sel ze trost»). Nun führten die Freunde des Erschlagenen in Luzern Klage, denn das Ewige Licht brannte seit 15 Jahren nicht mehr. Vor Gericht wurden die Freunde und Erben des Erschlagenen sowie die Söhne und Freunde des verstorbenen Täters geladen und angehört. Schliesslich entschieden die Magistraten, dass das Licht auf Kosten

[5] Rechtsquellen der Schweiz, Bern, II/9, S. 122.
[6] Rechtsquellen der Schweiz, Bern, II/9, S. 20 f.

der Erben von Walther Jenni (neu) eingerichtet werden müsse und banden diese Verpflichtung an genau definierte Güter der Täterfamilie. Es wurde den Parteien der Schwur abgenommen, dass diese Sache damit erledigt sei und sie nun «an einander guet frund sin sollent».[7]

– Ein weiterer Fall ereignete sich auf Zürcher Gebiet:
  Uolrich ab der Huob musste als Sühne für den Totschlag an Walther von Alt Ägerten der Kirche Thalwil ¾ Kernen Jahreszins für Jahrzeitfeiern des Erschlagenen schenken. Dies wurde von Wernher Schänk, Vogt in Horgen, am 27. Dezember 1369 beurkundet.[8]

– In Uster ereignete sich ein weiterer Totschlag mit Sühnung:
  Heini Gut aus Werrikon (Uster) war erschlagen worden und die Täter, die «inn liblos tattend», mussten einen Viertel Kernen an die Kirche leisten.[9]

– Ein weiterer Totschlag wurde 1439 gesühnt:
  Hans Eigenman von Regensberg hatte Ruedy Huober getötet. Die hinterbliebenen Brüder Hans und Jos Huober von Fisibach verzichteten am 12. Februar 1439 auch als Vormünder der Kinder des Getöteten auf Rache, wenn Eigenman bis am 16. Oktober zwölf Pfund Zürcher Pfennige an einen Vertrauensmann gäbe, der diese für das Seelenheil des Erschlagenen anzulegen hatte. Die Urkunde schliesst mit der Warnung, dass jemand, der diese Aussöhnung verletze, sein Leben verwirkt habe.[10]

– Gleich drei Vermittler mussten sich in einem Fall von Totschlag und Fehde 1434 bemühen:
  Drei vom Zürcher Rat bestimmte Vermittler mussten zwischen Anne und Gret Buman und Hans Schoen von Hunenberg vermitteln. Schoen hatte den Bruder der beiden Frauen, Heini Buman, getötet. Die Schwestern willigten nun «um unserer lieben Frau der Himmelkönigin Maria und allen Heiligen willen» sowie für das Seelenheil des Erschlagenen in eine Aussöhnung ein. Sie hatten Schoen als Mörder bezeichnet und der Zuger war deswegen in Zürich in Haft genommen worden. Gemäss des Versöhnungsabkommens sollte Schoen nun weder wegen des Totschlags (sic!) noch der Inhaftierung in Zürich wegen Rache üben. Er wurde vielmehr

[7] Rechtsquellen der Schweiz. Luzern, II/1. S. 68–70.
[8] Staatsarchiv Zürich, 27.12.1369, Sign.: F II a 456 (fol. 169 r–170 r).
[9] Schmid, B.: Das Jahrzeitbuch als Rechtsgeschichtsquelle. In: Anzeiger von Uster 23.8.2005.
[10] Staatsarchiv Zürich, 12.02.1439, Sign.: C IV 6.1, Nr. 22.

aus Zürich verbannt. Zusätzlich musste er für das Seelenheil des Getöteten eine ewige Gült (Schuld) von jährlich 2 Mütt Kernengeld entrichten; diese Schuld wurde auf Güter seines Vaters geschlagen. Würde diese Vereinbarung (Urfehde) verletzt, wäre Schoen ehr- und rechtlos. Schoen musste für diese Schuld nicht weniger als zwölf Bürgen stellen. Diese mussten bei einer Verletzung der Urfehde durch Schoen eine Busse von 200 Pfund Haller (Zürcher Geld) an die Stadt entrichten oder Schoen ausliefern.[11]

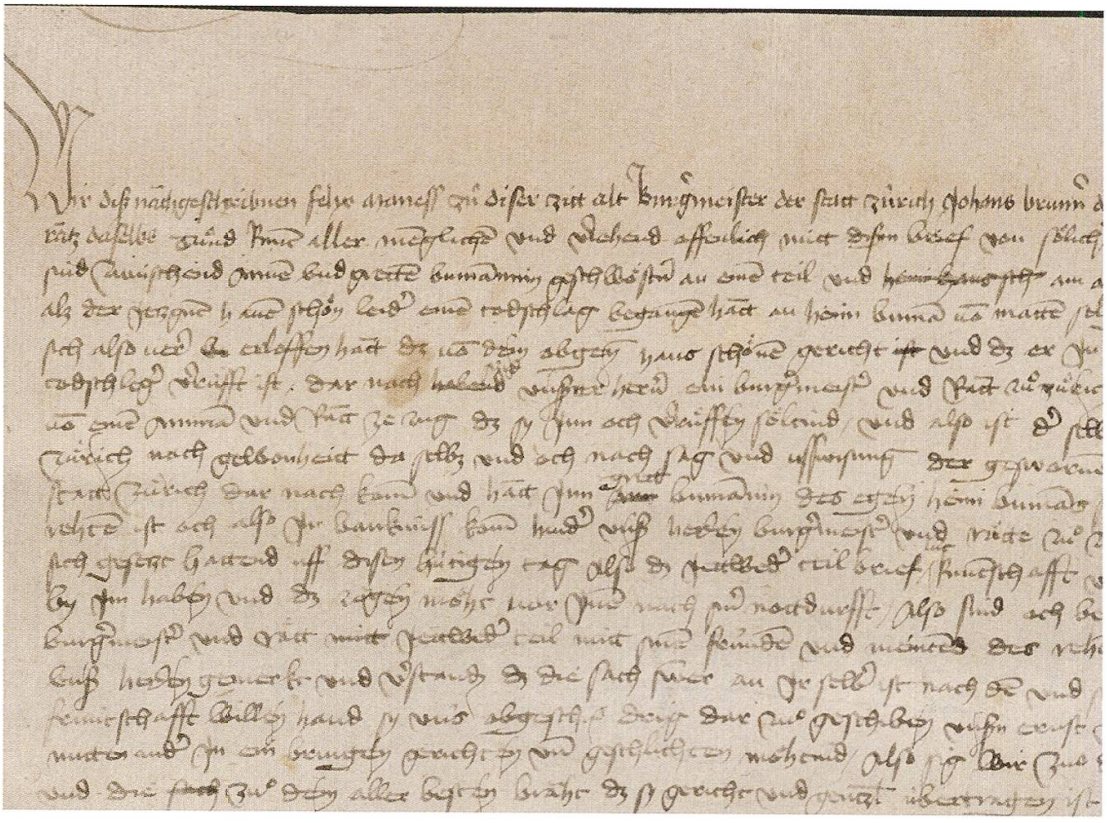

Urkunde zum Urteil über Hans Schoen, der den Bruder von Anne und Gret Buman getötet hatte, Mai 1434. (Staatsarchiv Zürich: Sign: A 17.1)

Diese ausgewählten Fälle zeigen Grundsätzliches zum Thema auf: Stiftungen von Ewigen Lichtern waren den mittelalterlichen Menschen wichtig und wurden jeweils beurkundet. Schliesslich sollten sie dem Seelenheil Verstorbener dienen und möglichst auf ewig verpflichten. Man konnte eine Kerze bzw. das Öl dafür oder allgemein für den Unterhalt einer Kirche bzw. ihres Personals stiften und somit für die Seele eines Verstorbenen Gutes tun und/oder sich ent-sühnen oder ent-schulden.

[11] Staatsarchiv Zürich, ca. 12.05.1434, Sign.: A 17.1.

Es gab zahlreiche Fälle von Stiftungen, die nicht mit Totschlag zu tun hatten und eine allgemeine mittelalterliche Ansicht von Recht und Religion zeigen. So stiftete beispielsweise das Ehepaar Elisabeth und Werner Giel von Liebenberg 1381 für das Seelenheil des verstorbenen ersten Ehemanns Elisabeths jährlich zwei Eimer Weinzins und drei Mütt Kernenzins von zwei Rebbergen an den St. Laurenz Altar der Pfarrkirche Rapperswil.[12] Es wurden auch Stiftungen ohne Angaben von Gründen gemacht: 1367 wurde beurkundet, dass Berchtold von Witikon, Bürger von Rapperswil und seine Gattin Elsbeth von Schlatt in der Marienkapelle von Einsiedeln ein Ewiges Licht für 40 Pfund Zürcher Währung stifteten.[13]

Die oben erwähnten Urkunden zu den Totschlägen sind formelhaft abgefasst und deuten auch deswegen darauf hin, dass es sich wenn nicht um alltägliche Fälle, so doch um nichts absolut Aussergewöhnliches handelt. Interessant ist, dass darin keine Gründe oder Hintergründe für den jeweiligen Totschlag erwähnt wurden. Welcher Art der Streit war, wie die Auseinandersetzung sich gestaltete oder wie das Opfer zu Tode kam – alle diese Informationen werden in den Urkunden oder in den Jahrzeitbüchern nicht erwähnt. Meist wurde zur Tat lediglich formelhaft erwähnt: «...N.N., den er liblos gemacht hat...». Danach wurden die zwei beteiligten Parteien erwähnt: der Täter und seine Familie und das Opfer und seine Familie und mögliche Nachkommen. Wurde dies an einer höheren Stelle verhandelt, dann wurde angeführt, wer der Sache vorsass. Danach folgten die fest umrissenen Abmachungen: Der Täter stiftete eine bestimmte Sache, für deren Bezahlung wurden konkrete Güter herangezogen bzw. dienten als Sicherheit. Diese Schuld wurde per sofort und auf ewig ausgestellt. Manchmal wurde noch erwähnt, was geschehen soll, sollte der Täter seiner Verpflichtung nicht nachkommen. Es wurde klargemacht, dass eine solche Pflichtvergessenheit scharf geahndet werden würde. So konnte der Täter beispielsweise der Blutrache freigegeben werden. Oder es wurden die erwähnten Güter eingezogen und damit dem Täter eine seiner Lebensgrundlagen entzogen. Oft schlossen die Urkunden auch mit der implizierten Warnung, dass diese Abmachung nun gültig und erledigt sei. Das Schwören der Urfehde war dabei von einiger Wichtigkeit. Das heisst, dass die Familien mit dem Beurkunden und Abschliessen des Falles darauf verzichteten, Blutrache zu nehmen. Diese Urkunden zeugen also von der Wichtigkeit, den Frieden zu wahren. Diese Ent-Sühnungsleistung vor Kirche und Gott war ein Mittel, die archaischen Blutfehden zu beenden bzw. nicht aufkommen zu lassen. Für vor-staatliches

[12] Rechtsquellen der Schweiz. St. Gallen, II/2,1, S. 18.
[13] Rechtsquellen der Schweiz. St. Gallen, II/2,1, S. 17.

Recht war dies ausserordentlich wichtig; es konnte so einigermassen Recht und Ordnung durch die Obrigkeit gewährt werden.

Rechtliches

Der Totschlag wurde seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts in den Land- und Stadtrechten der eidgenössischen Gebiete mit oder ohne Todesstrafe geschieden. Für einen berechtigten Totschlag wurde die Gefühlsregung des impetus (also: im Affekt) angesehen. Noch in der Constitutio Criminalis Carolina, dem grundlegenden Strafgesetzbuch von 1532 (entschuldbarer Totschlag: Artikel 138–156) wurde die Tötung eines Menschen durch Zufall, Notwehr, Fahrlässigkeit ganz oder teilweise als entschuldbar angesehen. Mord hingegen wurde dort als mutwillige Todesverursachung ohne Anlass qualifiziert.[14] In dieser Gesetzessammlung fehlt der Hinweis auf die Ent-Sühnung durch Stiftungen an Kirchen; sie sagt schlicht aus, dass solche Totschläge ohne gesetzliche Strafe für den Täter ausgehen können. Ausserdem galt bis ins 14./15. Jahrhundert das Anklageprinzip: Totschlag wurde nicht ex officio verfolgt, sondern nur auf Klage der geschädigten Partei. Es war deshalb auch möglich, dass die Parteien sich aussergerichtlich einigten. Wenn ein Täter aus dem Land floh, wurde er den Blutsverwandten zur Rache freigegeben. Der Streit konnte auch unblutig gelöst werden, indem er mit der geschädigten Familie einen Vertrag abschloss. Des Weiteren war es möglich, dass ein verurteilter Totschläger unter der Bedingung begnadigt wurde, dass er sich mit der Opferpartei einigen konnte. Die Familie eines Getöteten hatte damals mehr gewonnen, wenn dessen Seele ein Ewiges Licht und Trost im Jenseits leuchtete.

Totschlag wurde im Mittelalter also deutlich vom Mord unterschieden und er galt meist als weniger schwerwiegend. Als Merkmale eines Totschlages galten, dass die Tötung offen oder im Affekt, nicht hinterlistig, durch aktive mechanische Einwirkung geschehen sein musste, ausserdem musste der Tod in unmittelbarer Folge der Verletzung eingetreten sein. Als zeitlicher Abstand galt: Wenn ein Opfer zwischen Zufügung der Verletzung und Eintritt des Todes nicht mehr zur Kirche gehen konnte, dann galt dies als unmittelbar.

[14] Müller, M.: Die Abgrenzung von Mord und Totschlag im schweizerischen Strafgesetzentwurf in ihrem historisch-dogmatischen Zusammenhang betrachtet. Zürich 1920, S. 26 f.

Die mittelalterliche Gesellschaft ging davon aus, dass es gute Gründe für eine Tötung geben konnte; sie waren zahlreicher als in unserem gegenwärtigen Strafrecht. Wichtig waren dabei die Umstände des Todes, oft wurden sie als Fälle erlaubter oder strafloser Tötung qualifiziert. Erlaubte Tötungen waren solche, die in erklärter Fehde zustande kamen. Die mittelalterlichen Richter versuchten Fehden zu unterbinden, und auf den meisten Gemeindegebieten waren Fehden verboten. Ausnahmen waren Kriege und wenn ein flüchtiger Totschläger von einem Richter als vogelfrei – zur straflosen Tötung freigegeben – erklärt wurde.
Straflos war eine Tötung in einigen Fällen:

- Bei der Entdeckung von Ehebruch in flagranti, straflose Tötung der Ehefrau und/oder des Ehebrechers im Affekt. Ein vergleichbares Recht galt nicht für die Ehefrau, die ihren Mann beim Ehebruch ertappte.
- Wenn ein Nichtbürger von Bürgern zum eigenen Schutz erschlagen wurde (auf dem Gebiet des Bürgerrechts).
- Wenn ein Verbrecher von Offiziellen verhaftet werden sollte, sich aber wehrte.
- Tötung aus Notwehr.
- Die zufällige Tötung, die nicht von Menschenhand verbrochen wurde (z.B. Erschlagung bei Holzschlag).[15]

Wurde ein Totschläger verurteilt, weil er keine der oben erwähnten Gründe anführen konnte, seine Tat aber nicht als Mord qualifiziert wurde, so wurde er zur ehrenvollen Hinrichtung durch das Schwert verurteilt. Ausserdem wurde dem Totschläger in vielen Fällen Gnade gewährt, wenn er sich mit Familie und Freunden des Opfers einigen konnte. Wurde ein Totschläger nach seiner Tat gleich in dem Justizkreis der Gemeinde gefangen, wurde über ihn sogleich die Todesstrafe ausgesprochen, sofern man nicht nach Gnade richtete. Entfloh er nach der Tat aus dem zuständigen Gerichtsraum, so wurde er nicht in Abwesenheit zum Tode verurteilt, es wurden ihm aber die auf Gemeindegebiet liegenden Güter konfisziert und er wurde den Freunden des Getöteten zur Rache freigegeben.[16]

Es war also in unseren mittelalterlichen Rechtskreisen nicht unüblich, dass eine Person als Sühneopfer ein Ewiges Licht spenden musste, hatte sie einen anderen Menschen getötet. Dies war möglich bei einer Straftat wie

[15] Das Recht wurde auf kleinster Ebene (Gemeinde) organisiert, es änderte selbstverständlich im Laufe der Zeit. Ich gebe hier allgemeine Grundsätze wieder, die so weit wie nötig gefasst sind und als allgemein gültig gelten können. Regionale/zeitliche Abweichungen sind möglich.

[16] Segesser, A. Ph. von: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern. Luzern 1851–1858. Bd. 2: Die innere Rechtsgeschichte bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. S. 664–676.

Totschlag, der im Mittelalter oft weniger harsch verfolgt wurde als Mord. Der Näfelser Fall zeigt dies recht deutlich auf: Die Tat wurde ins Jahrzeitbuch der Kirche aufgenommen, so dass jährlich am Stiftungstag daran erinnert würde, der Seele von Heini Stucki zu gedenken. Der Täter musste von Geld, das von seinen Gütern abfiel, Nussöl spenden, das das Ewige Licht in der Kirche zum Brennen brachte. Diese Stiftung wurde selbst durch die Reformation nicht angetastet. Das Ewige Licht wurde in die katholische Kirche in Näfels übertragen. Diese Verpflichtung des Täters wurde zu einem Servitut, das an die Güter gebunden war. Im Prinzip hätte diese Verantwortlichkeit für den Seelentrost von Heini Stucki bis in alle Ewigkeit gewährt sein sollen. So hatten die Beteiligten es 1357 beeidigt.

Bibliografie

Quellen

Das Jahrzeitenbuch der ursprünglichen Pfarrei Mollis-Näfels-Ober Urnen, aus dem pergament. Original abgeschrieben mit einer Vorrede, wie mit geschichtlich-genealogischen Noten versehen im Jahre 1872. Gr. 8°. XI u. 80 S. Klosterarchiv Einsiedeln (KAE), EM 98. Abschrift durch P. Justus (Johann Josef) Landolt von Näfels (1815–1883)

Rechtsquellen der Schweiz, Bern, II/9

Rechtsquellen der Schweiz. Luzern, II/1

Rechtsquellen der Schweiz. St. Gallen, II/2,1

Staatsarchiv Zürich, 27.12.1369, Sign.: F II a 456 (fol. 169 r–170 r)

Staatsarchiv Zürich, 12.2.1439, Sign.: C IV 6.1, Nr. 22

Staatsarchiv Zürich, ca. 12.5.1434, Sign.: A 17.1

Sekundärliteratur

Fäh, J.: Kirchliche Chronik Näfels. Näfels 1989

Jezler, P. (Red.): Himmel, Hölle, Fegefeuer. Jenseits im Mittelalter. Zürich 1994

Müller, M.: Die Abgrenzung von Mord und Totschlag im schweizerischen Strafgesetzentwurf in ihrem historisch-dogmatischen Zusammenhang betrachtet. Zürich 1920

Segesser, A. Ph. von: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern. Luzern 1851–1858

Schmid, B.: Das Jahrzeitbuch als Rechtsgeschichtsquelle. In: Anzeiger von Uster 23.8.2005

Die Gotteslästerungen des Hans Meyer (1533)
Der Ehebruch der Barbara Tschudi (1547)
Die Trankverbote des Landes Glarus (1560–1563)
Die Beschimpfungen und Lästerungen des Jakob Stähli (1561–1570)
Die Urfehden des Hans Vögeli und des Peter Waltter (1566)
Die Räderung des Adam Brünster (1568)
Die Untaten der Freiberg-Wilderer (1623)
Das Versprechen der Sibilla Blumer (1641)
Die Blutschande des Jakob Marti (1657)
Die «sodomia bestiarum» des Erhard Meyer (1666)
Die Verbrennung der Katharina Zahner (1695)
Die Diebstähle des Jakob Stäuble (1700)
Die Ermordung des Schultheissen Bernet (1705)
Der Butterraub des Karl Keller (1709)
Die «vielfältigen Delikte» der Margarethe Fischli (1713)
Die Bestrafung des Lasters (1726–1768)
Der Selbstmord des Fridolin Glarner (1768)
Die Lachsnerei der Barbara Kubli (1769)